



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

Revision EKAS-Richtlinie 6511

Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeugkränen und Turmdrehkränen

Erläuternder Bericht

Luzern, 21. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Grundzüge der Vorlage
3. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

1. Ausgangslage

Am 20. Oktober 2000 wurde die EKAS-Richtlinie 6511 von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit verabschiedet. Im Oktober 2007 hat sie eine kleine Anpassung erfahren. Die Schutzziele der EKAS-Richtlinie 6511 sind vorwiegend in der Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung) vom 27. September 1999 enthalten. Die EKAS-Richtlinie 6511 zeigt insbesondere den Kranbetreibern auf, wie sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der Überprüfung und Kontrolle von Turmdrehkränen und Fahrzeugkränen erfüllen können. Gemäss Artikel 16 der Kranverordnung anerkennt die Suva Personen als Kranexpertinnen oder Kranexperten. In Absatz 1 definiert die Kriterien, die ein Kranexperte erfüllen muss. In Absatz 3 werden zwei Punkte aufgeführt, welche zum Entzug der Anerkennung führen können. Die unter Absatz 3 aufgeführten Kriterien sind sehr allgemein gehalten, für eine Aberkennung braucht es hier eine Konkretisierung. Diese soll zusammen mit den davon betroffenen Institutionen in einer paritätischen zusammengesetzten Fachgruppe erarbeitet werden. Dazu sollen auch die Rechten und Pflichten der Kranexperten definiert werden.

Die aktuelle Richtlinie spricht noch von einer Übergangsregelung für die periodische Kontrolle der Fahrzeug- und Turmdrehkrane. Diese ist heute nicht mehr erforderlich, weshalb das aktuelle Kapitel 3.4.2 ersatzlos gestrichen werden kann. Neu sollen dafür im Kapitel 6.4.1 die Kontrollintervalle abhängig des Kranalters definiert werden. Weiter sollen ein paar redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Kranbilder sollen aktualisiert werden.

Die aus dem Jahre 2000 stammende EKAS-Richtlinie 6511 erfüllt die Anforderungen der EKAS-Wegleitung 6204 für die Herausgabe von Richtlinien nicht. Dieser Mangel wird mit der Revision behoben.

2. Grundzüge der Vorlage

Der Präsident der Fachkommission 12 „Bau“ (FK 12) hat an der Sitzung der Fachkommission 19 „Richtlinien“ (FK 19) vom 10. November 2020 den Überarbeitungsbedarf der EKAS-Richtlinien 6511 „Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeugkränen und Turmdrehkränen“ aufgezeigt. In der Folge hat die FK 19 beschlossen, der EKAS die Überarbeitung dieser EKAS-Richtlinie zu beantragen. Die EKAS hat an ihrer 157. Sitzung vom 15. Dezember 2020 den Antrag der FK 19 behandelt und beschlossen, der Überarbeitung der EKAS-Richtlinie 6511 „Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeugkränen und Turmdrehkränen“ zuzustimmen. Die EKAS beauftragte die Fachkommission 12 „Bau“ mit der Ausarbeitung eines Revisionsentwurfes der EKAS-Richtlinien 6511.

Die Fachkommission 12 hat die EKAS-Richtlinie 6511 zur Kranverordnung unter Beizug von Vertretern der Kranexperten (Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft), Vertretern der Ausbildungsinstitutionen (Campus Sursee) und Vertretern von Ausbildungsvereinen (Verein K-BMF des Schweizer Bauhauptgewerbes) überarbeitet. Die EAKS hat den vorliegenden Entwurf an ihrer Sitzung vom 6. Juli 2022 zur Anhörung verabschiedet.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Strukturierung der Richtlinie

Die EKAS-Richtlinie 6511 wurde nach dem Zwei-Stufen-Modell der Wegleitung 6024 strukturiert.

Kapitel 4.1 (aktuell 1.4.1): Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane

Die Definition für Lastwagenladekrane mit einer Auslegerverlängerung wurde gemäss gängiger Praxis angepasst. Die Definition von speziellen Turmdrehkranen wurde um einen Begriff erweitert.

Die Vorgaben zum Bedienen und Aufstellen von mobilen Turmdrehkranen wurden ergänzt. Die Ausbildung zum Kranfachmann berechtigt ebenfalls zum Aufbau eines solchen Krans.

Kapitel 5.2 (aktuell 2.2): Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kranexperten

Die Fortbildungspflicht für Kranexperten wurde konkretisiert. Neu wird aufgeführt, in welchen Bereichen die Fortbildungen zu erfolgen haben und bis wann diese der Suva zu melden sind.

Kapitel 5.3 (aktuell 2.3): Aufgaben der Suva

In dieses Kapitel wurden neu die Aberkennungskriterien für Kranexperten aufgenommen.

Kapitel 6.4.1 (aktuell 3.4.1 und 3.4.2): Kontrollintervalle

Die per dato in Suva-Publikationen festgelegten Kontrollintervalle werden wie vorgesehen in die EKAS-Richtlinie aufgenommen. Das aktuelle Kapitel 3.4.2 kann ersatzlos gestrichen werden.

Kapitel 7: Aktualisierung der Anhänge

Damit die Bilder im Anhang regelmässig und flexibel angepasst werden können, beauftragt die EKAS die dafür zuständige Fachkommission mit der periodischen Aktualisierung der Bilder.

Anhang: Kranbilder

Die Kranbilder wurden aktualisiert